

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM
BIM-K 0896/2010



AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG

ANSPRECHPARTNER

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0896/2010
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 06.06.2011

Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V-90, Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, 2,0 MW
Ort Gamlen
Gemarkung Flur: 5 Flurst.: 143, 144, 145, 146, 183, 184, 185, 186

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V-90, Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, 2,0 MW.

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN • BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2011\M05\0000E34C.doc

SPRECHZEITEN
GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

| | | | | | | |
|----------------|-------------|---------------|-------|---------------|-----|---------------|
| ALLGEMEIN | Mo. bis Do. | 08:00 - 12:30 | Do. | 14:00 - 18:00 | FR. | 08:00 - 12:30 |
| BÜRGERBÜRO | Mo. bis Mi. | 07:15 - 18:00 | Do. | 07:15 - 18:00 | FR. | 07:15 - 15:00 |
| KFZ-ZULASSUNG | Mo. bis Mi. | 07:30 - 16:00 | Do. | 07:30 - 18:00 | FR. | 07:30 - 12:30 |
| GESUNDHEITSAMT | Mo. bis Do. | 07:30 - 12:00 | SOWIE | 14:00 - 16:00 | FR. | 07:30 - 13:00 |



Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Die Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen WKA 1 und WKA 2 vom Typ Vestas V 90 mit der Nabenhöhe von 105 m dürfen gemäß der Schallimmissionsprognose vom 22.11.2010 tagsüber zwischen 6:00 und 22:00 Uhr im Nennleistungsbetrieb (2,0 MW, Mode 0) 103,5 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

Die beantragten Windkraftanlagen WKA 1 und WKA 2 dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 22.11.2010 nur in der schallreduzierten Betriebsweise Mode 2 mit einem Schalleistungspegel von 100,20 dB(A) zuzüglich des zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.

Die Umschaltung in schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

2. Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf gemäß der Schallimmissionsprognose vom 22.11.2010 der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge den nachfolgenden Wert zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr 06.00 Uhr nicht überschreiten:

| | | | |
|------|--------------------|--------|--------------------|
| IP A | Auf dem Kälchen 10 | Gamlen | nachts: 29,4 dB(A) |
| IP E | Auf dem Kälchen 2 | Gamlen | nachts: 29,9 dB(A) |

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Da die beantragten Windkraftanlagen WKA 1 und 2 aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, müssen sie mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

Schattenwurf

5. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 1 und WKA 2 vom Typ Vestas V 90 mit der Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m sind mittels Schattenwurfabschalteinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an allen Immis-